

RICHTLINIEN
des Bezirks Oberpfalz
zur Förderung von Zuverdienstplätzen
für Menschen mit seelischer Behinderung
ab 01.01.2015

Beschluss des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 02.12.2014

Vorbemerkung:

Psychisch kranke Menschen können von Arbeit und Beschäftigung sehr profitieren. Die Leistungsfähigkeit von Menschen mit seelischer Behinderung ist jedoch sehr unterschiedlich. Nicht alle Betroffenen sind in der Lage, ein festes Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen bzw. durchzuhalten. Für manche Menschen ist ein Zuverdienstplatz eine gute Alternative, therapeutisch wirksame Tagesstruktur und Beschäftigung zu erhalten und dadurch am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können.

Ein Zuverdienstplatz ist kein Arbeitsplatz im engeren Sinne. Es handelt sich vielmehr um ein niederschwelliges Therapieangebot für eine stundenweise Beschäftigung, die flexibel und individuell vereinbart werden kann. Ziel des Zuverdienstangebotes ist es, Menschen mit stark eingeschränktem Leistungsvermögen persönliche Stabilisierung und Strukturierung des Tages- und Wochenablaufes zu ermöglichen. Die Betroffenen erhalten dabei die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu trainieren und im Einzelfall für weitergehende berufliche Chancen auszubauen.

Der Bezirk Oberpfalz kann nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Leistung Geldmittel für die Schaffung und Erhaltung von Zuverdienstplätzen für Menschen mit seelischer Behinderung zur Verfügung stellen.

Über die Gewährung der Fördermittel wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

1. Personenkreis

Das Angebot richtet sich an seelisch behinderte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII vor Erreichen des Rentenalters mit einer schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung oder Suchtproblematik, die besonders leistungsgemindert sind und nicht in der Lage sind, in einem Integrationsunternehmen oder auf dem freien Arbeitsmarkt tätig zu sein. Der Bezug einer EM-Rente oder BU-Rente ist kein Ausschlussstatbestand.

Der Beschäftigte auf einem Zuverdienstplatz darf nicht gleichzeitig einen Werkstattplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in einem Integrationsunternehmen besetzen. Ausgeschlossen sind zudem Menschen, die Leistungen zur Tagesstrukturierung in einem Wohnheim (Leistungstyp WT-E-S) in Anspruch nehmen.

Die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis ist durch die Anerkennung als Schwerbehinderte/r oder durch eine entsprechende fachärztliche Bestätigung bzw. ein Gutachten des Integrationsfachdienstes nachzuweisen.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Förderfähige Zuverdienstprojekte müssen in der Regel an ein Integrationsunternehmen, das unter gemeinnütziger Trägerschaft (z.B. gGmbH, e.V.) steht, angebunden sein. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anbindung an sonstige Einrichtungen und Dienste für Menschen mit seelischer Behinderung möglich.

Bei Anbindung an ein Integrationsunternehmen dürfen seitens des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Region Oberpfalz, Integrationsamt, keine Bedenken bestehen.

- 2.2 Es müssen mindestens 2 Zuverdienstplätze im Umfang von 14 Wochenstunden je Zuverdienstplatz im Rahmen einer Therapievereinbarung oder im Rahmen einer vertraglich geregelten geringfügigen Beschäftigung (dann aber mit Mindestlohn) vorgehalten werden.

Je nach individueller Belastbarkeit können auf einem Zuverdienstplatz mehrere Personen betreut werden. Wird ein Zuverdienstplatz auf mehrere Personen aufgeteilt, muss jede dieser Personen mindestens 4 Stunden pro Woche betreut werden.

- 2.3 Betreute im Zuverdienst, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, erhalten eine Motivationszuwendung.

3. Genehmigungsverfahren bei Neuerrichtung oder Erweiterung

- 3.1 Bei Neuerrichtung oder Erweiterung von Zuverdienstprojekten sind der Bedarf, die Geeignetheit der Konzeption und die fachliche Eignung des Trägers durch den Planungs- und Koordinierungsausschuss für den Regierungsbezirk Oberpfalz festzustellen.

- 3.2 Vor einer Förderung nach diesen Richtlinien muss der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstages der Oberpfalz der Neuerrichtung oder Erweiterung des Zuverdienstprojektes grundsätzlich zugestimmt haben.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Wege einer Projektförderung gewährt.
- 4.2 Gefördert werden 14 Wochenstunden je genehmigten Zuverdienstplatz für 52 Wochen pro Jahr (bei Inbetriebnahme während des Jahres gegebenenfalls anteilig).
- 4.3 Die Förderung erfolgt in Form einer Förderpauschale in Höhe von 7,50 € je Zuverdienststunde. Damit sind insbesondere die Aufwendungen für die Anleitung und Betreuung der auf den Zuverdienstplätzen Beschäftigten sowie die laufenden Sachausgaben abgedeckt.
- 4.4 Leistungen anderer Sozialleistungsträger gehen der Förderung nach diesen Richtlinien vor und sind im höchstmöglichen Umfang auszuschöpfen.
Entsprechende Zuwendungen Dritter werden gegebenenfalls auf die Förderung angerechnet.

5. Ausschluss der Doppelförderung

Eine Doppelförderung durch den Bezirk Oberpfalz insbesondere im Hinblick auf die Anbindung von Zuverdienstprojekten an bestehende und bereits geförderte Einrichtungen bzw. Dienste ist ausgeschlossen.

6. Qualitätssicherung

- 6.1 Neben der Anleitung bei den jeweiligen Tätigkeiten ist die notwendige therapeutische Betreuung bzw. Behandlung der auf den Zuverdienstplätzen Beschäftigten durch geeignete Fachkräfte (z.B. aus dem Bereich Sozialpädagogik) sicherzustellen.
- 6.2 Die Beschäftigung muss in besonderer Weise an die individuellen Ressourcen der betreuten Menschen angepasst, der therapeutische Charakter der Beschäftigung für diese deutlich zu erkennen sein. Die individuelle Förderplanung ist gemeinsam mit den betreuten Menschen zu erarbeiten und zu dokumentieren.

- 6.3 Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (Arbeitszeit, Mutterschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung etc.) sind zu beachten.
- 6.4 Eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit den örtlich zuständigen Einrichtungen und Diensten der psychiatrischen Versorgung und beruflichen Rehabilitation ist sicherzustellen.
- 6.5 Zur externen Qualitätssicherung ist der Bezirk Oberpfalz berechtigt, die Zuverdienstplätze jederzeit zu überprüfen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Der Träger des Zuverdienstangebotes reicht den Zuwendungsantrag mittels Formblatt bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres beim Bezirk Oberpfalz – Sozialverwaltung –, Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg, ein.
Dem Antrag sind eine Leistungsbeschreibung (Konzeption des Zuverdienstprojekts) und entsprechende Nachweise, aus denen sich die Zugehörigkeit der auf den Zuverdienstplätzen Beschäftigten zum förderfähigen Personenkreis ergibt, beizugeben.
Auf Anforderung des Bezirks Oberpfalz sind gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- 7.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Form einer Abschlagszahlung in Höhe von 2.500,00 € je genehmigten Zuverdienstplatz nach Erlass des Bewilligungsbescheides (bei Inbetriebnahme während des Jahres gegebenenfalls anteilig).
Die Schlusszahlung ist bis 1. November des laufenden Kalenderjahres mittels Formblatt zu beantragen.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Die Verwendung der Fördermittel ist dem Bezirk Oberpfalz mittels Formblatt bis zum 1. April des Folgejahres nachzuweisen.
Ein entsprechender Sachbericht ist beizufügen. Im Sachbericht sind insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, die Einhaltung der Qualitätsstandards und der erzielte Erfolg darzustellen.

- 8.2 Der Bezirk Oberpfalz ist berechtigt, die Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9. **Rückforderung der Förderung**

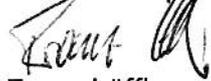
Der Bezirk Oberpfalz behält sich vor, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben im Zuwendungsantrag erlangt hat.
- 9.2 Die Fördermittel nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet wurden.
- 9.3 Die der Bewilligung insgesamt zugrunde gelegten Zuverdienststunden tatsächlich nicht erreicht wurden.

10. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2015 in Kraft.

Regensburg, 02.12.2014
Bezirk Oberpfalz



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident



(Dienstsiegel)